

Parkgebührenordnung der Stadt Mittweida vom 28.04.2023

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) erlassen als Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27. Januar 2012 hat der Stadtrat der Stadt Mittweida am 27.04.2023 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Mittweida werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

(2) Folgende Parkgebührenzonen werden eingerichtet:

- Zone 1: Weberstraße (zwischen Kreisverkehr und Markt), Markt und Rochlitzer Straße
 Zone 2: Parkplatz Zimmerstraße/Waldheimer Straße (ehem. Busbahnhof)
 Zone 3: Leisniger Straße (zwischen Bahnhofstraße/Technikumplatz und Weststraße)

§ 2 Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die jeweiligen Zonen sind entsprechend auszuweisen.

§ 3 Höhe der Parkgebühr

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Zone 1	Weberstraße, Markt, Rochlitzer Straße									
Gebühren:	Höchstparkdauer 1 Stunde									
	Die ersten 20 Minuten gebührenfrei, aber parkscheinpflichtig									
	Jede weiteren 10 Minuten 0,25 € bis maximal 1,00 €									
	Dauer in h	0:20	0:30	0:40	0:50	1:00				
	Gebühr in €	frei	0,25	0,50	0,75	1,00				
gebührenpflichtige Zeiten:	Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr									
Zone 2	Parkplatz Zimmerstraße/Waldheimer Straße - <i>umsatzsteuerpflichtig</i>									
Gebühren:	<i>Alle Gebühren inkl. gesetzl. Umsatzsteuer</i>									
	Tagessatz 2,00 €									
	Die 1. Stunde gebührenfrei, aber parkscheinpflichtig Jede weiteren 30 Minuten 0,25 € bis maximal 2,00 €									
	Dauer in h	1:00	1:30	2:00	2:30	3:00	3:30	4:00	4:30	Tages-
	Gebühr in €	frei	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00
gebührenpflichtige Zeiten:	Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr									

Zone 3	Leisniger Straße							
	Höchstparkdauer 4 Stunden Die 1. Stunde gebührenfrei, aber parkscheinpflichtig Danach für die ersten 30 Minuten 1,00 €, jede weitere 30 Minuten 0,50 € bis maximal 3,50 €							
	Dauer in h	1:00	1:30	2:00	2:30	3:00	3:30	4:00
	Gebühr in €	frei	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50
gebührenpflichtige Zeiten:	Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr							

§ 4 Kostenfreies Kurzzeitparken

Soweit die entsprechenden Parkscheinautomaten mit einer sogenannten „Brötchentaste“ ausgerüstet sind, ist auf Parkflächen im Sinne des § 1 das Parken mittels „Parkschein Brötchentaste“ für die ausgewiesene Zeit kostenfrei. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen.

§ 5 Sonderparkplätze

Für die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Sinne des § 6a Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes wird der Oberbürgermeister ermächtigt, gesonderte zeitlich befristete Parkgebührenordnungen zu erlassen.

§ 6 Elektronische Systeme

Die Entrichtung der Parkgebühren mittels elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone („Handyparken“) wird zugelassen, sofern die technischen Voraussetzungen bestehen. § 13 Abs. 3 StVO gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 31.08.2018 außer Kraft.

Mittweida, den 28.04.2023

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Siegel